

Betreff
Version
Seite

Menschenrechtsrichtlinie
1.0 / 17. Juli 2020
1/4



Sunrise Communications Group AG

Menschenrechtsrichtlinie

Version 1.0
Datum 17. Juli 2020

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für Sunrise Mitarbeitende, den Verwaltungsrat, das Management und Geschäftspartner sowie weitere Vertreter von Sunrise.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	3
2. Rechtliche Basis	3
3. Massnahmen	3
3.1 Sensibilisierung und Schulung	3
3.2 Risikoanalyse	3
3.3 Beschwerdeverfahren und Behebung von Missständen	3
3.4 Berichterstattung	4
3.5 Lieferanten	4

1. Ziel

Sunrise Communications Group AG und ihrer Tochtergesellschaften („Sunrise“) sind der Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Sunrise vertritt als Basis ihrer Unternehmenskultur die Überzeugung, dass die Wahrung der Menschenrechte eine unerlässliche Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zum Wohl jedes Einzelnen ist.

2. Rechtliche Basis

Sunrise bezieht sich als Schweizer Unternehmen auf die Menschenrechte, die in der Bundesverfassung der Schweiz festgehalten sind, auf die Europäische Menschenrechtskonvention sowie auf den UNO-Pakt I und II.

Sunrise verpflichtet sich die fundamentalen Menschenrechte ihrer Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten wie z.B. die Würde des Menschen, die Rechtsgleichheit, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Schutz der Privatsphäre, Glauben- und Gewissensfreiheit, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu schützen.

3. Massnahmen

Sunrise erwartet von ihren Mitarbeitenden sowie von den Mitgliedern der Geschäftsleitung (ELT) und des Verwaltungsrates, dass die geltende Gesetze, Regeln und Bestimmungen jederzeit eingehalten werden (Sunrise Verhaltenskodex).

3.1 Sensibilisierung und Schulung

Die Mitarbeitenden und Mitglieder des ELT werden regelmässig auf die Werte von Sunrise (mutig, intuitiv, positiv) und den Sunrise Verhaltenskodex aufmerksam gemacht. Alle zwei Jahre müssen alle Mitarbeitenden und Mitglieder des ELT ein elektronisches Training absolvieren, das Themen wie die Inhalte des Sunrise Verhaltenskodex, das Antibestechungsreglement sowie das Vorgehen bei regelverletzenden Verhalten eines Kollegen oder Vorgesetzten beinhaltet.

3.2 Risikoanalyse

Vierteljährlich wird eine Risikoanalyse über die aktuelle Compliance Situation erstellt, die auch Aufschluss über die Situation in Bezug auf Menschenrechte gibt. Die Art und Anzahl von Whistleblowing-Meldungen, die gemeldeten Diskriminierungsfälle sowie aktuelle Rechtsfälle fliessen in diese Risikoanalyse ein. Ergibt sich aus der Risikoanalyse ein erhöhter Handlungsbedarf, werden die notwendigen Massnahmen vom Compliance Officer in Abstimmung mit dem Head Corporate Affairs, dem Chief Human Resources Officer und dem General Counsel definiert.

3.3 Beschwerdeverfahren und Behebung von Misständen

Mitarbeitende können über ein internes Whistleblowing Portal Meldungen machen, wenn ihnen ein Vorgehen nicht richtig erscheint: z.B. einen Vorfall, der gegen Gesetze (z.B. Betrug, Diebstahl etc.) oder interne Regeln (Richtlinien, Reglemente, Policies) verstösst; ein Verhalten, das diskriminierend

oder beleidigend ist oder einfach nicht im Einklang mit dem ethischen Empfinden des Mitarbeitenden steht. Diese Meldung kann auch anonym erfolgen. Desweiteren hat der Mitarbeitende die Möglichkeit sich an das Staff Committe zu wenden oder an den zuständigen HR Manager. Fühlt sich ein Mitarbeiter diskriminiert, steht ihm zudem das Verfahren gemäss dem Diversitäts- und Antidiskriminierungsreglement zu.

Kunden haben die Möglichkeit über die Sunrise Homepage ein Betrugs- oder Fehlverhalten zu melden.

Die jeweilige Stelle entscheidet dann, welche Massnahmen notwendig sind und welche Stellen einzubeziehen sind, um den Betroffenen zu unterstützen und den Sachverhalt aufzuklären.

3.4 Berichterstattung

Der Verwaltungsrat bzw. der Prüfungsausschuss, der aus Verwaltungsräten zusammengesetzt ist, wird vierteljährlich über die Risikoanalyse in Bezug auf die aktuelle Compliance Situation informiert und auf etwaige Missstände aufmerksam gemacht.

3.5 Lieferanten

Lieferanten von Sunrise werden vertraglich mit Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Sunrise Communications AG verpflichtet, einen entsprechenden Industrie-Standard wie den Responsible Business Alliance Verhaltenskodex (RBA Code of Conduct) einzuhalten.

Der Lieferant bestätigt mit dem RBA Code of Conduct vollständig vertraut zu sein und verpflichtet sich, die dort festgelegten Grundsätze bezüglich der Erfüllung dieser Einkaufsbedingungen anzuwenden. Die Grundsätze beziehen sich insbesondere auf die Nichtdiskriminierung von Angestellten, die Bekämpfung der Bestechung, den Schutz internationaler Menschenrechte, die Verantwortung gegenüber der Umwelt sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Lieferant anerkennt darüber hinaus, dass die Verletzung dieser Grundsätze als Verletzung der Einkaufsbedingungen angesehen wird (siehe Sunrise Supply Chain Management Policy).

Genehmigt am 17.07.2020 von CEO und CAO



André Krause
CEO



Marcel Huber
CAO

Das in dieser Dokumentation enthaltene Material ist das rechtliche Eigentum von Sunrise Communications Group AG und darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sunrise Communications Group AG auf irgendeine Art und Weise kopiert, vervielfältigt oder publiziert werden.